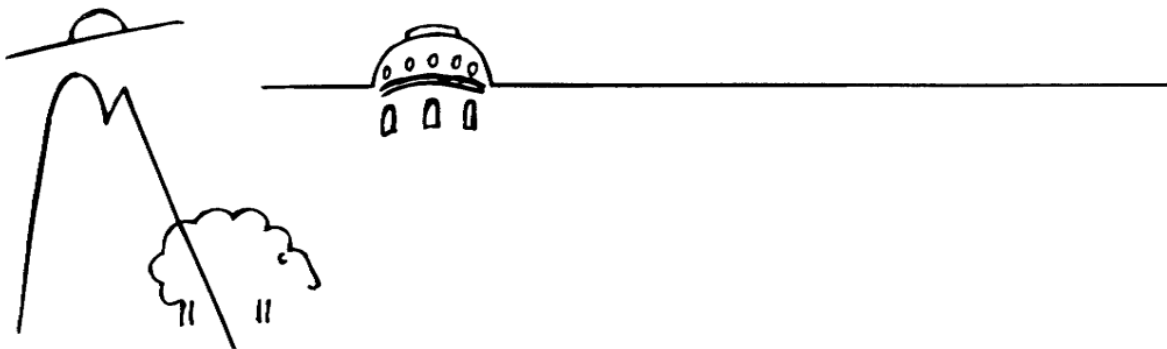


ZUCHTBUCHORDNUNG
und
ZUCHTPROGRAMM



Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.

14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
Tel. 03 32 07 - 5 41 68

Zuchtversuch

gemäß Ausnahmeregelung § 22 Abs 6 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes

Nolana

A. Ziele des Zuchtversuches

Alle züchterischen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtversuches „NOLANA“ dienen vorrangig dem Ziel, gesunde, widerstandsfähige und fruchtbare Elterntiere bereitzustellen, welche die Grundlage für eine wirtschaftliche Erzeugung von gesunden und robusten Mastlämmern schaffen. Besondere Bedeutung kommt bei diesem Zuchtversuch dem Ziel zu, dass die Schafe kein Wollvlies ausbilden sollen, um auf eine Schur der Tiere verzichten zu können. Dabei soll die Widerstandsfähigkeit der Schafe gegen Witterungseinflüsse erhalten bleiben. Desweiteren sollen die fleischtragenden Körperpartien der Tiere möglichst gut ausgeprägt, Fundament und Gebiss korrekt sowie der Gang einwandfrei sein.

B. Zuchtregisterordnung

Der Zuchtversuch ist zunächst auf eine Dauer von 5 Jahren angelegt, auf Beschluss des Vorstandes kann diese Frist nach Genehmigung durch die zuständige Behörde verlängert werden. Die unter Punkt A genannten Ziele sollen zunächst mit Hilfe der Kreuzungszucht angestrebt werden. Nach Abschluss des Zuchtversuches ist beabsichtigt, die neu entstandene Rasse auf dem Wege der Reinzucht zu konsolidieren.

Zu diesem Zweck richtet der Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg ein Zuchtregister unter dem Namen NOLANA ein, welches mit Hilfe einer EDV-Anlage geführt wird. Das Zuchtregister wird in Anlehnung an die Regeln der gültigen Zuchtbuchordnung des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg nach folgender Zuchtregisterordnung geführt:

1. Grundlagen der Zuchtregisterordnung

Grundlagen dieser Zuchtregisterordnung sind:

- tierzuchtrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Länder des räumlichen Tätigkeitsbereiches,
- Richtlinien des ICAR (International Committee of Animal Recording),
- Empfehlungen der VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.) und des BDZ (Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V.) und
- Satzung und Beschlüsse des SZV BB in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuchtregisterführung

Der Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg führt ein Zuchtregister mit dem Namen NOLANA.

a) **Zuchtregisterabteilungen**

Das Zuchtregister gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1

Abteilung 2

Abteilung 3

b) **Eintragungen in das Zuchtregister**

Grundsätzlich können nur Zuchttiere ins Zuchtregister eingetragen werden, welche im Besitz eines Mitgliedes des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg sind und den Anforderungen dieser Zuchtregisterordnung entsprechen. An Tiere, die eingetragen werden sollen und deren Eltern im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, werden keine höheren Anforderungen gestellt, als an Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch oder Zuchtregister des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg registriert sind. Entsprechendes gilt für Tiere, die aus dem Ausland eingeführt werden. Der Besitzer ist verpflichtet, für diese Tiere eine Zuchtbescheinigung bzw. Herkunftsbescheinigung einer amtlich anerkannten Züchtervereinigung im Original vorzulegen, es kann ggf. verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Die Zuordnung zur Abteilung des Zuchtregisters erfolgt nach folgenden Kriterien:

Abteilung 1:

In Abteilung 1 werden männliche und weibliche Schafe eingetragen, deren Eltern und Großeltern eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eintragung in Abteilung 1 oder 2 des Zuchtregisters NOLANA des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg oder in einer entsprechenden Abteilung des Zuchtregisters NOLANA einer anderen anerkannten Züchtervereinigung
- Eintragung in der Hauptabteilung des Zuchtbuches einer der Rassen Wiltshire Horn, Dorper, Barbados Blackbelly oder Kamerun des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung.

Sollte ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches einer der Rassen Wiltshire Horn, Dorper, Barbados Blackbelly oder Kamerun des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein, muss das andere Elternteil in Abteilung 1 oder 2 des Zuchtregisters NOLANA des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg oder in einer entsprechenden Abteilung des Zuchtregisters NOLANA einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.

In jedem Falle müssen die Tiere die Anforderungen des Zuchtprogrammes hinsichtlich Haarkleid und äußerer Erscheinung erfüllen.

Abteilung 2:

In Abteilung 2 werden männliche und weibliche Schafe eingetragen, deren Eltern und Großeltern nicht oder nicht alle die für Abteilung 1 aufgeführten Bedingungen erfüllen, welche jedoch vom Zuchtleiter oder einem vom Zuchtleiter bestellten Vertreter aufgrund der im Zuchtprogramm formulierten Anforderungen an das Haarkleid und die äußere Erscheinung zum Zuchtversuch NOLANA zugelassen werden.

Abteilung 3:

In Abteilung 3 werden männliche und weibliche Schafe registriert, die zu Kreuzungsversuchen im Rahmen des Zuchtversuches NOLANA eingesetzt werden, aber nicht die Bedingungen für die Eintragung in Abteilung 1 oder 2 erfüllen.

c) Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb

Jedes Mitglied des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg, welches sich am Zuchtversuch NOLANA beteiligt, ist verpflichtet, für die Tiere des Bestandes das vorgeschriebene Stallbuch zu führen. Das Stallbuch ist eine jährlich von der Zuchtleitung erstellte Liste in zweifacher Ausfertigung, in der die für das Zuchtjahr bestimmten Mutterschafe vorgetragen sind. Als Zuchtjahr gilt der 1. Juli bis 30. Juni. Sämtliche am Zuchtversuch teilnehmenden Zuchtschafe müssen im Stallbuch verzeichnet sein.

Das Stallbuch enthält im Einzelnen folgende Angaben:

- von der Zuchtleitung vorgegeben: die Zuchtregisternummer des Schafes mit Abstammung und Geburtsjahr
- vom Züchter zu ergänzen: Datum der Ablammung, Deckbock, Anzahl und Geschlecht sowie Ohrmarken-Nr. der lebend geborenen Lämmer, Verlust lebend geborener Lämmer innerhalb von 42 Tagen nach der Geburt.

Alle Ablammdaten einschließlich Totgeburten und Verluste sind unverzüglich schriftlich festzuhalten.

Beim Gruppensprung darf nur ein Deckbock zum Belegen einer Schafgruppe im Einsatz sein, beim Auswechseln des Bockes muss die Schafgruppe mindestens 10 Tage bockfrei sein. Eine kürzere bockfreie Periode ist nur zulässig, wenn ein Bockgeschirr mit Wechsel der Farbe eingesetzt wird. Das Original der Liste ist nach Beendigung der Ablammperiode bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres bei der Zuchtleitung einzureichen, die Durchschrift verbleibt beim Züchter und ist von diesem aufzubewahren.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni erfolgende Ablammungen sowie Zweitlammungen innerhalb eines Zuchtjahres sind der Zuchtleitung auf einem gesonderten Formular bis spätestens zum 15. August nachzumelden.

d) Kennzeichnung der Zuchttiere

Der im Landesschafzuchtverband registrierte Zuchtbetrieb erhält von der Geschäftsstelle des Landesschafzuchtverbandes eine Betriebsnummer und ein Herdenzeichen, das aus einem oder zwei Buchstaben besteht. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter. Die Kennzeichnung wird vom Züchter oder vom Beauftragten des Verbandes durchgeführt.

Die verbandsinternen Regelungen zur Kennzeichnung der Zuchttiere ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z.B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter
- Ohrmarke mit betriebsindividueller Beschriftung.

Die Kennzeichnung der Böcke und Schafe erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer gemäß ViehVerkV entweder als Ohrmarke in beiden Ohren bzw. durch einen Bolus und einer Ohr-

marke oder einem Bolus und einer Tätowierung. Bei Verlust eines Kennzeichens sollte eine Nachkennzeichnung mit der identischen Nummer erfolgen.

Alternativ ist eine Nachkennzeichnung mit einer neuen Nummer möglich, die im Zuchtbuch neben der ursprünglichen Nummer mit dem Zusatz "neu" eingetragen wird (Feld für den Namen des Zuchttieres). Beide Nummern erscheinen in den Dokumenten.

e) **Überprüfung der Abstammung**

Der Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg kann eine stichprobenweise Überprüfung der Abstammung der Lämmer bzw. der im Zuchtbuch eingetragenen männlichen und weiblichen Schafe mittels Blutgruppenuntersuchung bzw. eine mit einer anderen anerkannten Methode ermittelte Typisierung vornehmen lassen. Eine Überprüfung muss vorgenommen werden, wenn Zweifel an der Abstammung bestehen. Muss eine Überprüfung aus berechtigtem Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres vorgenommen werden, geht die Abstammungssicherung zu Lasten des Züchters. Bei negativen Ergebnissen müssen die Tiere durch den Zuchtleiter aberkannt werden.

f) **Herkunftsbescheinigungen**

Eine Herkunftsbescheinigung wird nur auf Anforderung vom Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Herkunftsbescheinigung hat grundsätzlich nur der Züchter bzw. Besitzer des Tieres, in dessen Zuchtbestand das Tier im Zuchregister des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg eingetragen ist.

Die Herkunftsbescheinigung enthält mindestens die tierzuchtlich vorgeschriebenen Angaben, insbesondere:

- den Namen der Zuchtvereinigung,
- die Bezeichnung des Zuchregisters und dessen Abteilung 1,
- die Kennzeichnung des Tieres mit Angaben von Geburtsdatum und Geschlecht,
- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- die Abteilung des Zuchregisters, in welche das Tier eingetragen ist,
- die Abstammung mit Herdbuchnummern bzw. Zuchregisternummern, der Rasse bzw. Herkunft der Vorfahren in 2 Generationen, sofern diese bekannt sind,
- die Abteilung des Zuchregisters der Vorfahren, soweit sie im Zuchregister NOLANA des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen des Tieres, seiner Eltern und seiner Großeltern,
- den Ort und das Datum der Ausstellung,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten.

g) **Zuständigkeiten**

Zuständig und verantwortlich ist

- für die Richtigkeit der Lammdaten und Geburtsangaben sowie die Führung des Stallbuches der Züchter
- für die Richtigkeit der Daten der Bedeckung bzw. der Besamung der Bockhalter bzw. der Besamer und der Züchter
- für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und fristgerechte Weiterleitung der Ablammdaten an die Geschäftsstelle der Züchter
- für die ordnungsgemäße Führung des Zuchregisters und die Überwachung der Zuchregisterordnung der Zuchtleiter oder dessen Beauftragter.

3. Rechte und Pflichten der Züchter

Jedes Mitglied hat das Recht, Auskünfte und Bescheinigungen über die Eintragung seiner Tiere zu erhalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtregisterordnung einzuhalten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet

- die meldepflichtigen Vorgänge des Zuchtbestandes fristgerecht und wahrheitsgetreu der Zuchtleitung mitzuteilen,
- bei Zuchtregistereintragungen und Betriebsbesichtigungen dem Zuchtleiter oder seinen Beauftragten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Zuchtregisterunterlagen und Zugang zu den Schafen zu gewähren,

C. Zuchtprogramm

Alle Maßnahmen des Zuchtprogrammes sollen dazu dienen, die unter Punkt A aufgeführten Ziele des Zuchtversuches zu erreichen.

1. Ausgangsrassen

Zu Beginn des Zuchtversuches werden als Ausgangsrassen (Elternrassen der 1. Kreuzungsstufe) alle Rassen zugelassen, für die beim Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung ein Zuchtbuch eingerichtet worden ist. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach Genehmigung durch die zuständige Behörde die Zulassung auf vom Vorstand festzulegende Rassen begrenzt werden.

2. Leistungsprüfungen

Soweit Leistungsprüfungen durchgeführt werden, erfolgen sie nach den im Zuchtprogramm des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg beschlossenen Grundsätzen.

Folgende Leistungsprüfungen werden durchgeführt:

a) Böcke

- Fleischleistungsprüfungen in Form der Eigenleistungsprüfungen im Feld
- Beurteilung des Haarkleides und der äußeren Erscheinung

b) Weibliche Schafe

- Zuchtleistungsprüfungen
- Beurteilung des Haarkleides und der äußeren Erscheinung

Bei der Fleischleistungsprüfung wird, wenn das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden ist, ein standardisiertes Geburtsgewicht für Einlinge von 5 kg und Mehrlinge von 4 kg zugrunde gelegt.

3. **Zuchtwertschätzung**

Eine Zuchtwertschätzung wird während der Versuchsphase nicht durchgeführt

4. **Eintragung von Ergebnissen der Leistungsprüfungen**

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Leistungsprüfungen sowie die Ergebnisse der Beurteilung des Haarkleides und der äußeren Erscheinung werden ins Zuchtregister und in die Herkunftsbescheinigung eingetragen.

5. **Selektion**

Die Eignung eines männlichen und weiblichen Tieres im Rahmen des Zuchtprogrammes dieses Zuchtversuches wird durch den Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg festgestellt und in der Herkunftsbescheinigung durch den Vermerk *Zugelassen als NOLANA* dokumentiert.

Ein Bock wird zugelassen

- wenn er die Voraussetzungen für die Eintragung ins Zuchtbuch Abteilung 1 erfüllt,
- wenn im Rahmen einer Beurteilung des Haarkleids, die nicht vor der ersten Überwinterung des Tieres stattfinden darf, im Zeitraum Juni bis Oktober durch die Zuchtleitung oder einen Beauftragten der Zuchtleitung festgestellt wird, dass eine Schur nicht erforderlich ist, und
- wenn die äußere Erscheinung vom Zuchtleiter oder einem von ihm Beauftragten mindestens mit der Note 4 beurteilt wird.

Ein weibliches Schaf wird zugelassen,

- wenn im Rahmen einer Beurteilung des Haarkleids, die nicht vor der ersten Überwinterung des Tieres stattfinden darf, im Zeitraum Juni bis Oktober durch die Zuchtleitung oder einen Beauftragten der Zuchtleitung festgestellt wird, dass eine Schur nicht erforderlich ist, und
- wenn die äußere Erscheinung vom Zuchtleiter oder einem von ihm Beauftragten mindestens mit der Note 4 beurteilt wird.

6. **Inkrafttreten**

Dieser Zusatz zur Zuchtbuchordnung und dem Zuchtprogramm wurden gemäß § 2 Ziffer 3 der Satzung des SZV BB von der Züchtersversammlung am 6. November 2013 in Groß Kreuz beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Zuchtziel

Nolana

Abkürzung: NOL
Rasseschlüssel: 62

Typische Merkmale

Mittelgroßes Schaf, robustes, hornloses Schaf mit ausreichender Rumpfbreite und Rumpftiefe sowie kräftigem Fundament, das weidefähig ist und bevorzugt in der Koppelschafhaltung eingesetzt wird. Rassetypisch und Ziel ist die Entvliesung und Ausprägung eines Haarkleides. Zum Winter bildet sich aus der sommerlichen Kurzhaardecke ein Winterfell von ca. 4 bis 5 cm Dicke aus. Entsprechend den natürlichen Bedingungen findet im Frühjahr der Haarwechsel statt.

Angestrebt sind ein asaisonaler Brunstzyklus und eine dreimalige Ablammung in zwei Jahren. Die Erstzulassung sollte spätestens mit 12- 18 Monaten erfolgen.

Die Nolana sind als Muttergrundlage für die Kreuzung mit Fleischschaffrassen geeignet und produzieren in Reinzucht sowie in der Kreuzung qualitativ hochwertige Schlachtkörper in der Gewichtsklasse von 15- 18 kg.

Angestrebtes Zuchtziel

Züchtung eines widerstandsfähigen, hornlosen Schafes vorzugsweise für die Koppelschafhaltung. Ziel ist eine gute Ausprägung der fleischtragenden Körperpartien, stabile und korrekte Fundamente sowie eine hohe Fruchtbarkeit. In Reinzucht und Hybridisation sind die Lämmer vital und frohwüchsig.

Das Nolana - Schaf ist unbewollt, eine dichte Unterwolle gibt den Tieren Schutz in der kalten Jahreszeit, die im Frühjahr im Rahmen eines natürlichen Haarwechsels abgestoßen wird.

Leistungsangaben

	Körper- Gewicht (kg)	Vlies- Gewicht (kg)	Ablamm- ergebnis (%)	Widerrist- höhe (cm)
Altböcke	100 - 120			75-85
Jährlingsböcke	90 - 100			70-85
Lambböcke (6 Monate)	50 - 60			
Mutterschafe	60 - 75		130 - 160	70-80

Die täglichen Zunahmen liegen bei Mastlämmern im Bereich von 280 - 350 g, die Schlachtausbeute beträgt bei einem handelsüblichen Lebendgewicht von 30-38 kg ca. 45 - 50 %.